



Bern, 9.7.2008

Nr. 323.9.30.2007

Zirkular

D. 30, D 31

Provisorische Veranlagung bei Zweifeln am Ursprung

Wenn eine präferenzielle Veranlagung beantragt wird und die Zollstelle Zweifel am angemeldeten Ursprung hat, veranlagt sie provisorisch.

Hat die Zollstelle bei Einfuhrzollanmeldungen **Zweifel** am angemeldeten und auf dem Ursprungsnachweis ausgewiesenen Ursprung, so veranlagt sie gemäss Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe d der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV, SR 631.01) unter Sicherstellung der Abgaben (Zollabgaben zum Normaltarif) provisorisch.

Die Präferenz wird definitiv gewährt, wenn sich im Rahmen der Nachprüfung des Ursprungs herausstellt, dass der Ursprungsnachweis zu Recht ausgestellt worden ist oder auf eine Nachprüfung des Ursprungsnachweises im Herkunftsland verzichtet wird.

Stellt sich im Rahmen der Nachprüfung des Ursprungs heraus, dass der Ursprungsnachweis zu Unrecht ausgestellt worden ist, werden die sichergestellten Abgaben definitiv erhoben.
